

Dritte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO) vom 18.04.2018

vom 19.10.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl Nr. 5 2018, S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 19.10.2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 18.04.2018

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 5 „§ 5a Promotionsstudierende“ eingefügt.

2. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a Promotionsstudierende

(1) Personen, die als Doktorand:in angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Angenommene Doktorand:innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

(2) Die Immatrikulationspflicht für die unter Abs. 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Disputation. Nach der Disputation bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Doktorand:innen zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Beendet der:die Doktorand:in das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

(3) Für die Leistungserbringung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens für die Zulassung zur Promotion ist eine Immatrikulation für in der Regel zwei Semester möglich.“

Artikel 2 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Doktorand:innen, die am 30. März 2018 bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Abs. 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(2) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 19.10.2022

gez.
Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin